

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 28. September 1973

113. Stück

491. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

491. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. August 1973, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Für den Lehrberuf Bäcker in der Anlage 1;
2. für den Lehrberuf Buchbinder in der Anlage 2;
3. für den Lehrberuf Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtner in der Anlage 3;
4. für den Lehrberuf Getreidemüller in der Anlage 4;
5. für den Lehrberuf Gürtler in der Anlage 5;
6. für den Lehrberuf Kühlmaschinenmechaniker in der Anlage 6;
7. für den Lehrberuf Nähmaschinenmechaniker in der Anlage 7;
8. für den Lehrberuf Oberteilherrichter in der Anlage 8;
9. für den Lehrberuf Siebmacher und Gitterstricker in der Anlage 9;
10. für den Lehrberuf Zeugschmied in der Anlage 10;
11. für den Lehrberuf Zuckerbäcker in der Anlage 11.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf B ä c k e r

Berufsbild

- Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe
- Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Lagerungs- und Verwendungsmöglichkeiten
- Prüfen, Behandeln und Dosieren der Roh- und Hilfsstoffe
- Herstellen von Teigen: Brotteigen, Teigen für Weiß- und Feingebäck von Hand und maschinell
- Zubereiten von Füllungen und Glasuren für Feingebäck
- Kneten, Behandeln, Aufbereiten und Formen der Teige von Hand und maschinell
- Überwachen der Gare
- Heizen, Herrichten, Beschicken und Entleeren des Backofens
- Beobachten der Funktion des Backofens und des Backvorganges
- Ausfertigen, Füllen, Bestreichen, Glasieren, Zuckern
- Erkennen von Fehlern bei der Herstellung von Backprodukten und deren Behebung
- Erkennen von Fehlern an erzeugten Backprodukten und deren Verhinderung
- Behandeln und Lagern der Fertigware
- Frischhalten von Backwaren
- Pflegen und Betriebsfähighalten des Backofens
- Einhalten der im Betrieb erforderlichen Hygiene
- Kenntnis der Grundrezepte
- Grundkenntnisse der Vorgänge bei der Gärung, bei der Teiglockerung, beim Backprozeß und bei der Kühlung

Grundkenntnisse des Kühl- und Tiefkühlverfahrens
 Grundkenntnisse der Verpackung von Backwaren
 Kenntnis der einschlägigen Energiequellen zur Beheizung des Backofens
 Grundkenntnisse der gebräuchlichsten Backöfen, deren Beheizung, Beschickung und Entleerung
 Grundkenntnisse über die Funktion der im Betrieb verwendeten Maschinen
 Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften bei der Erzeugung von Backwaren (Lebensmittelgesetz, Codex alimentarius austriacus, Bäckereiarbeitergesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Hygienevorschriften
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3— 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
8—13 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
14—15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 5 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedacht-

nahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Buchbinder

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Kenntnis der wichtigsten Bindearbeiten

Kenntnis des Zusammentragens, Rillens, Ritzens und Kollationierens

Schneiden und Beschneiden und Prägen (maschinell)

Messen, Anzeichnen

Zählen und Aufstoßen von Papier

Falzen

Vorrichten

Kleben

Heften

Klebebinden

Leimen

Schnittmachen
 Rundmachen
 Deckenmachen
 Kapitalen und Hinterkleben
 Einhängen
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3— 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7— 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
auf je weitere 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Bestitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtner

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnisse der geeigneten Pflanzen sowie deren Vermehrung und Kultur

Kenntnis der Oberflächengestaltung von Bepflanzungsflächen

Einfaches Feldmessen, Nivellieren, Fluchten, Einmessen der Bepflanzungsflächen

Bodenbearbeitung

Bewässern

Bodenverbesserung, Düngung mit organischen und mineralischen Düngern

Rasanbau und Pflege, Verlegung von Rasenziegeln, Rollrasen und Rasenersatz

Durchführen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen

Be- und Verarbeiten und Ordnen von Blumen und Pflanzen in selbstschöpferischer Tätigkeit unter Beachtung der gegebenen Verhältnisse Pflanzen und Pflegen von Bäumen und Sträuchern

Vermehren und Kultivieren handelsüblicher Topfpflanzen und Schnittblumen

Pflanzenlagerung und Transport von Pflanzen
Vorbereiten der Pflanzen zum Verarbeiten
Räumliches Verteilen der Gestaltungselemente,
auch nach Skizze, Skizzieren
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
sowie der sonstigen in Betracht kommenden
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der
Gesundheit
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag
ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10
Berufsausbildungsgesetz)
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeits-
rechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
auf je weitere 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den
letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen;
ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung
der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz min-
destens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebil-
deten Personen sind Personen nicht anzurechnen,
die nur vorübergehend oder aushilfsweise im
Betrieb beschäftigt sind:

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehr-
berufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen,
die als fachlich ausgebildet für mehr als einen
Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältnis-
zahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn
jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte
Person, die die erforderlichen fachlichen Kennt-
nisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe
besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden
soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für
die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen
— insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausge-
bildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fach-
kenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehr-
berufen, so wird er der Ermittlung der Verhält-
niszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde ge-
legt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht
ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut
sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die aus-
schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,
auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus
der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufs-
ausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge
nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur
Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf
er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehr-
berufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt
höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der
Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe ent-
spricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste
Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b
Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Getreidemüller

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwen-
denden Geräte, Maschinen, Vorrichtungen,
Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Grundkenntnisse der Antriebsmöglichkeiten der
in Betracht kommenden Maschinen

Grundkenntnisse der Getreide- und Mehlschäd-
linge und deren Bekämpfung

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigen-
schaften, Verwendungs- und Verarbeitungs-
möglichkeiten

Beurteilen und Behandeln von Getreide

Bestimmen des Feuchtigkeitsgehaltes, Hektoliter-
gewichtes, Besatzes, Schädlingsbefalles und Ge-
ruchs

Übernehmen, Reinigen und Trocknen des Ge-
treides

Lagerung und Lagerkontrolle

Vorbereiten des Getreides für den Vermahlungs-
prozeß

Einstellen der in Betracht kommenden Maschinen

Überwachen des Mahlvorganges

Prüfen des Mahlgutes

Abfüllen, Wiegen und Lagern der Erzeugnisse

Ermitteln der Ausbeute

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag
ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10
Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
sowie der sonstigen in Betracht kommenden
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der
Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeits-
rechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
11—20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
21—25 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
26—30 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	7 Lehrlinge
ab der 31.	

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5**Ausbildungsvorschriften****für den Lehrberuf G ü r t l e r****Berufsbild**

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen, Körnen
Feilen, Schleifen, Schaben
Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Passen
Nieten, Gewindeschneiden
Richten, Biegen, Hämmern, Abkanten, Bördeln, Treiben
Schneiden mit Schere
Schmieden, Härten

Zuschneiden

Riffeln

Modellieren und Modellabgießen

Gußbearbeitung und Ziselieren

Bürsten, Kratzen, Schmirgeln

Glühen, Schärfen

Hart- und Weichlöten

Einfache Autogenschweißarbeiten ohne Zwangslage

Beizen, Brennen

Polieren, Glänzen

Lesen von Werkzeichnungen

Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren

Zusammenbauen, Montieren

Grundkenntnisse der Oberflächenbehandlung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen; so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf K ü h l m a s c h i n e n -
m e c h a n i k e r

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall- und Isolierstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen

Feilen, Sägen, Schleifen, Polieren, Bohren, Passen

Schneiden, Meißeln

Richten, Biegen

Nieten, Gewindeschneiden von Hand

Weich- und Hartlöten, Härten, Anlassen

Einfache Schweißarbeiten

Einfache Dreh- und Fräsarbeiten

Einschleifen

Montieren und Demontieren von Kälteanlagen und Kältemaschinen und deren Einzelteilen

Feststellen und Beheben von Störungen und Fehlern an Kälteanlagen und Kältemaschinen

Kenntnis der wichtigsten Arten der Kälteerzeugung und der wichtigsten Kältemittel

Kenntnis und Anwendung von Meß- und Prüfgeräten und von Prüfverfahren

Kenntnis über den Aufbau von Kältemaschinen und -anlagen sowie deren Funktion und Anwendung

Grundkenntnisse auf den Gebieten der Elektrotechnik und einschlägigen Steuerungstechnik
Anfertigen einfacher Leitungsskizzen und Schaltpläne
Lesen von Werkzeugzeichnungen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten
Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten
Person auf je 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten
Person auf je 5 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehr-

berufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Nähmaschinenmechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen

Feilen, Sägen, Schleifen, Polieren, Bohren

Biegen

Nieten, Gewindeschneiden von Hand

Weich- und Hartlöten

Einfache Härtearbeiten

Einfache Dreh- und Fräsarbeiten

Anfertigen von Einzelteilen

Zerlegen, Zusammenbauen, Justieren, Prüfen, Instandsetzen von Nähmaschinen

Ein- und Ausbauen von Einzelteilen und deren Funktionsprüfung

Feststellen von Störungen und Fehlern und deren Behebung
 Kenntnis der Systeme, Typen und Wirkungsweisen der verschiedenen Nähmaschinen
 Anfertigen einfacher Skizzen
 Lesen einfacher Werkzeichnungen und einschlägiger elektrotechnischer Schaltpläne
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
 fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
 fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.
 fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere

Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Oberteilherrichter**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnis der Pflege von Leder und Werkstoffen Modellieren

Herstellen von Schnittmustern

Auswählen des zu verarbeitenden Materials

Zuschneiden

Stanzen

Schärfen

Buggen

Nähen

Steppen

Zusammensetzen

Kenntnis des Stichtmaßes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2—3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4—5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
6—9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge

von der 10. bis 59.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 60.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Siebmacher und Gitterstricker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen, Körnen

Feilen, Schleifen

Meißeln, Sägen, Bohren, Senken

Nieten, Gewindeschneiden

Richten, Biegen, Bördeln

Schneiden mit Schere

Autogenschweißen, Links- und Rechtsschweißen ohne Zwangslage

Elektroschweißen einschließlich Mehrlagennaht ohne Zwangslage

Einstellen und Bedienen einfacher Flechtmaschinen

Herstellen von Drahtgeflechten und Krippgittern
Zusammenbau und Montage der Werkstücke

Lesen von Werkzeichnungen

Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren

Kenntnis der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Z e u g s c h m i e d**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen, Körnen

Feilen, Meißeln, Sägen

Bohren, Gewindeschneiden

Hart- und Weichlöten

einfache Schleifarbeiten

Härten und Anlassen

Feuerführen und Warmmachen des Schmiedestückes

Schmieden (quadratische und runde Querschnitte)

Strecken, Breiten, Spitzen, Stauchen, Lochen

Absetzen, Richten, Biegen, Abschrotten

Stanzen

Schlagen im Gesenk

Einstellen und Einregulieren der im Betrieb verwendeten Geräte und Maschinen

Lesen von Werkzeichnungen

Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Z u c k e r b ä c k e r

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate, ihrer Eigenschaften, Lagerung und Verwendungsmöglichkeiten

Prüfen, Behandeln und Dosieren der Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate

Backen, Kochen, Sieden, Rühren, Schlagen, Ausrollen, Garen, Einmelieren, Passieren, Schneiden, Stürzen, Dressieren, Auswiegen, Aufschlagen, Abklaren, Sieben, Streichen, Trocknen, Temperieren, Glasieren, Überziehen, Dekorieren, Belegen, Füllen, Spritzen, Formen, Ausstechen, Einschlagen und Mischen

Herstellen von leichten, schweren und Spezialmassen

Herstellen von Teigen

Herstellen von Füllungen, Glasuren und Cremes
Behandeln und Verarbeiten von Zucker und Süßstoffen

Verarbeiten von Kakao und Kakaoprodukten

Verarbeiten von Obst

Einhalten der im Betrieb erforderlichen Hygiene
Kenntnis von Grundrezepten

Kenntnis der Speiseeiserzeugung

Kenntnis der Bonbon- und Zuckerwarenerzeugung

Grundkenntnisse der Patisserie

- Grundkenntnisse über Lockerungs- und Triebmittel
- Grundkenntnisse der einschlägigen Konservierungs-, Kühl- bis einschließlich Tiefkühlmethoden
- Grundkenntnisse des Lagerns und Verpackens der Fertigware
- Grundkenntnisse über die Funktion der im Betrieb verwendeten Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- Kenntnis der einschlägigen Hygienevorschriften
- Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, des Codex alimentarius austriacus und des Bäckereiarbeitergesetzes
- Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
- Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
- Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- | | |
|--|---------------------|
| 1— 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 2 Lehrlinge |
| 3— 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4 Lehrlinge |
| 8—13 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 5 Lehrlinge |
| 14—15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 6 Lehrlinge |
| ab 16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 5 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 1 weiterer Lehrling |

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen, ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.